

Volker Türk

Verfassung, Rechtsstaat und die Menschenrechte

Grundrechte als Menschenrechte verstehen:

Perspektive eines UNO Hochkommissars für Menschenrechte aus Österreich

Sehr geehrter Herr Präsident des Verfassungsgerichtshofes,

Sehr geehrtes Publikum,

ich bedanke mich herzlich für die Einladung. Als Österreicher und Vertreter der Vereinten Nationen ist es mir eine große Ehre, am heutigen Tage zu Ihnen sprechen zu dürfen. Heute vor genau 104 Jahren beschloss die Nationalversammlung einstimmig das Bundes-Verfassungsgesetz, welches Österreich als die demokratische Republik festschrieb, in der ich später aufwachsen durfte.

Es wird Sie nicht überraschen, dass ich als UNO Hochkommissar für Menschenrechte den heutigen Anlass dazu nehme, um über Grund- und Menschenrechte zu sprechen. Konkret geht es darum, Grundrechte explizit als Menschenrechte zu verstehen und entsprechend schützend auszulegen.

Die österreichische Verfassungsgeschichte hat tiefe grund- und menschenrechtliche Wurzeln, die der Verfassung von 1920 vorausgehen. Schon unser Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch von 1811 erkannte die Existenz der Menschenrechte an. *„Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten“*, so lautet seit mehr als zwei Jahrhunderten der vom Literaten Joseph von Sonnenfels entworfene Paragraph 16 des ABGB. Der in diesem Jahr verstorbene Verfassungsjurist Manfred Welan sah in dem Paragraphen die „schönste Norm des österreichischen Rechts.“

1867 folgte das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Aber das waren noch keine echten Grundrechte im heutigen Sinne, sondern eben Staatsbürgerrechte. Feinsinnig vermerkte seinerzeit schon Robert Musils Mann ohne Eigenschaften zur Rechtslage in „Kakanien“: „Vor dem Gesetz waren alle Bürger gleich, aber nicht alle waren eben Bürger.“

Auch im Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 findet sich bekanntermaßen kein Grundrechtskatalog. Die politischen Lager im Verfassungsausschuss konnten sich seinerzeit nicht auf einen Text zu den Grundrechten einigen und übernahmen deshalb nur das Staatsgrundgesetz von 1867 in den Rechtsbestand der Republik Österreich. Einen echten Grundrechtskatalog gibt es in der österreichischen Gesamtverfassung erst seit 1964, als der Gesetzgeber die Europäische Menschenrechtskonvention in den Verfassungsrang erhob. Nichtsdestotrotz bleiben das Staatsgrundgesetz von 1867 und das Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 wichtige Meilensteine auf dem Weg zu unserem heutigen Grundrechtsstaat.

Die Verfassungsmomente von 1811, 1867 und 1920 haben gemeinsam, dass sie Ereignissen folgten, die grundlegende Veränderungen verlangten und ein „weiter so“ unmöglich machten. Das aufklärerische ABGB folgte dem Fünften Koalitionskrieg gegen Napoleon, die liberale Dezemberverfassung von 1867 der Schlacht von Königsgrätz und das republikanische Bundes-Verfassungsgesetz nach dem Ende des Kaiser- und Königreichs im Ersten Weltkrieg.

Die historische Verbindung von tiefgreifenden Ereignissen und Momenten großen verfassungsrechtlichen Fortschritts liegt auch der Entstehung meiner zweiten Heimat, den Vereinten Nationen, zugrunde. Der Zweite Weltkrieg, der Holocaust und die vielen anderen Grausamkeiten jener Zeit waren ein absolutes Scheitern für die Menschheit und die fundamentalste Verneinung unserer kollektiven Menschlichkeit. Sie machten ein „weiter so“ des Kontinents – und der Welt – unmöglich und schafften Raum für einen globalen Verfassungsmoment.

Am 26. Juni 1945, nur wenige Wochen nach Ende des Krieges in Europa, wurde die Charta der Vereinten Nationen angenommen. Die Charta ist „das Verfassungsrecht der universell gewordenen Staatengemeinschaft,“ wie es die Professoren Alfred Verdross und Bruno Simma treffend beschrieben haben.

In einem zweiten großen Verfassungsmoment nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte an. Diese bildet die Grundlage für unser heutiges Schutzsystem der internationalen Menschenrechte. In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, dass abgesehen von Eleanor Roosevelt noch neun Frauen maßgebend an der Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung mitgewirkt haben.

Die Vereinten Nationen und die in ihr verankerten internationalen Menschenrechte gründen auf der kollektiven Einsicht der Menschheit, dass es höherrangiger rechtsverbindlicher Normen bedarf, um eine Rückkehr zu Machtmissbrauch, Willkür und Grausamkeit zu verhindern – in den Beziehungen zwischen Staaten, in der Beziehung zwischen Staat und Bevölkerung und auch in der Beziehung zwischen Staat und Umwelt. Diese universelle Einsicht, aus der Vergangenheit zu lernen, formt gewissermaßen die Grundnorm unserer heutigen völker- und menschenrechtlichen Ordnung.

Wer der reinen Rechtslehre anhängt, möge mir verzeihen, dass ich den Begriff der Grundnorm hier vielleicht rechtstheoretisch etwas unpräzise verwende. Ich bringe ihn doch mit Bedacht ein, weil der Begriff auf einen der größten juristischen Vordenker des vergangenen Jahrhunderts zurückgeht: Hans Kelsen.

Denn Kelsens Gestalt verklammert auch die österreichische Verfassungsgeschichte und die Geschichte der Vereinten Nationen und der in ihr verankerten internationalen Menschenrechte. Als Wiener Universitätsprofessor arbeitete Kelsen im Auftrag von Staatskanzler Karl Renner ab 1919 an den Entwürfen zum Verfassungsgesetz. Dies natürlich nicht allein, sondern unter Mitwirkung vieler anderer wie etwa Adolf Julius Merkl und Georg Fröhlich. Letzterer folgte Kelsen später auch an das neu geschaffene Verfassungsgericht und wirkte dort als Vizepräsident bis zur „Ausschaltung“ des Verfassungsgerichts und dessen Abschaffung durch die autoritäre Maiverfassung von 1934. Alle drei sahen sich der Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt und wurden selbst Opfer von Rechtsmissbrauch und Menschenrechtsverletzungen.

Am 9. November 1960, genau 40 Jahre nach Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes, strahlte der ORF das einzige [Fernsehinterview](#) aus, das Hans Kelsen jemals gab. Nach den wichtigsten Prinzipien der österreichischen Verfassung befragt, meinte Kelsen, dies sei vor allem das Prinzip des Rechtsstaats. Zudem befand er, dass sich die österreichische Verfassung vortrefflich bewährt habe. Ein Menschenalter später will ich Kelsens Befund insgesamt beipflichten. Aber zugleich möchte ich davor warnen, uns auf unseren rechtsstaatlichen Lorbeeren auszuruhen. Im Juni diesen Jahres veröffentlichte der Österreichische Rechtsanwaltskammertag seinen [jüngsten Rechtsstaatsindex](#). Auf der Grundlage von Daten bis 2022 zeigte dieser Verschlechterungen bei einer Mehrzahl rechtsstaatlicher Indikatoren auf, gerade

auch im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte. Auch der jüngste [World Justice Index](#) und der [EU Rechtsstaatlichkeitsbericht](#) dieses Jahres bemängeln manche rechtsstaatliche Aspekte in Österreich, auch wenn sie die Gesamtlage positiv einschätzen.

Anders als beim Bundes-Verfassungsgesetz war Hans Kelsen an der Ausarbeitung der Charta der Vereinten Nationen nicht beteiligt. Aber schon 1950 veröffentlichte er einen mehr als 1000 Seiten starken [Kommentar zum Recht der Vereinten Nationen](#), der detailliert jeden einzelnen Artikel der Charta analysiert. Im Rahmen dessen befasste er sich auch mit den menschenrechtlichen Normen der Charta und mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Ich möchte nicht verkennen, dass Kelsen sich seinerzeit noch skeptisch zur rechtlichen Relevanz dieser Menschenrechtsnormen äußerte. Die Verweise der UN Charta auf die Menschenrechte bezeichnete Kelsen gar als „*ohne rechtliche Bedeutung*“, weil die Charta an sich die Mitgliedstaaten noch nicht verpflichtete, ihren Bevölkerungen bestimmte Rechte und Freiheiten einzuräumen. Zudem bemängelte Kelsen, dass es für Einzelpersonen keinen Gerichtshof gäbe, bei dem sie ihre Rechte einfordern könnten. Auch der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sprach er rechtliche Verbindlichkeit ab. Dies mit der Begründung, dass es seinerzeit noch an verbindlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen und einzelstaatlichen Gesetzen zur Um- und Durchsetzung der Menschenrechte fehlte.

Die von Kelsen bemängelten Lücken im rechtlich verbindlichen Menschenrechtsschutz sind heute schon lange kein Thema mehr. Zum einen haben die Staaten immer wieder ihre Akzeptanz der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte betont. Dies vor allem auch in der [Abschlußerklärung der Weltkonferenz zu den Menschenrechten](#), die 1993 hier in Wien stattfand. Deshalb sind die allermeisten, wenn nicht gar alle Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung heute als rechtsverbindlich anzusehen. Sie sind Völkergewohnheitsrecht oder, wie Professor [Bruno Simma](#) es formuliert, als allgemeine, von zivilisierten Staaten anerkannte Rechtsgrundsätze völkerrechtlich verbindlich.

Zum anderen haben die Vereinten Nationen insgesamt neun rechtlich verbindliche [Menschenrechtsübereinkommen](#) geschaffen, beginnend mit dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von

Rassendiskriminierung aus dem Jahr 1965 und bislang abschließend mit den zwei Internationalen Übereinkommen von 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen. Die große Mehrheit der Staaten gehört den meisten dieser neun Abkommen an. Österreich hat fast alle Übereinkommen ratifiziert, mit Ausnahme der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte von Migranten.

Trotz des unermüdlichen Einsatzes namhafter Juristen, wie hierzulande zum Beispiel Professor Manfred Nowak, gibt es leider bislang noch keinen [Weltgerichtshof für Menschenrechte](#). Aber in Europa, der großen Mehrheit Lateinamerikas und in mehreren afrikanischen Staaten können Einzelpersonen ihre Rechte bei regionalen Gerichtshöfen für Menschenrechte einklagen. Diese Gerichte sind fundamentale Pfeiler der internationalen Menschenrechtsarchitektur und eines effektiven Schutzsystems. Daher bin ich zutiefst besorgt über die Versuche einiger Politiker, die regionalen Menschenrechtsgerichtshöfe zu untergraben.

Zunehmend können wir auch beobachten, wie der Internationale Gerichtshof in Den Haag eine äußerst wichtige menschenrechtliche Schutzfunktion einnimmt.

Des Weiteren sehen die allermeisten Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vor, dass die zu ihrer Überwachung eingesetzten [human rights treaty bodies](#) auch Beschwerden von Einzelpersonen bearbeiten können. Österreich erkennt die Einzelbeschwerdenzuständigkeit dieser Expertenausschüsse für die meisten der von unserem Land ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen an, was ich sehr begrüße.

Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe von *special rapporteurs*, die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in Genf bestellt werden und unabhängig sind. Diese [special rapporteurs](#) können auch Beschwerden von Einzelpersonen annehmen und diese über schriftliche dringende Appelle direkt an die Mitgliedstaaten herantragen.

Zu diesen Expertinnen und Experten des Menschenrechtsrates gehört zum Beispiel Dr. Claudia Mahler aus Innsbruck, die internationale Expertin zu den Menschenrechten älterer Personen. Ihre Arbeit hat auch dazu beigetragen, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen, in New York, kürzlich Empfehlungen ausgesprochen hat, weitere Schritte zu einem neuen

Menschenrechtsübereinkommen zu den Rechten älterer Menschen zu unternehmen.

Der Vollständigkeit halber möchte ich auch die Arbeit meines eigenen Amtes erwähnen, welches ein globales Mandat zum Schutz der Menschenrechte hat. Über ein Netzwerk von gut 100 Ländervertretungen und unserer Zentrale in Genf steht das [Büro des Hochkommissars für Menschenrechte](#) in einem ständigen menschenrechtlichen Dialog mit Staaten, Zivilgesellschaft und Privatsektor. Zudem tragen wir über unsere thematische und juristische Grundlagenarbeit zur Weiterentwicklung der Menschenrechtsjurisprudenz bei. Wir führen auch Untersuchungen von konkreten Menschenrechtsverletzungen durch. Zum Beispiel, habe ich auf Einladung der Interimsregierung von Bangladesch gerade ein *fact-finding team* entsandt, um Menschenrechtsverletzungen im Rahmen der Massenproteste dieses Sommers zu untersuchen.

Bei aller Wichtigkeit der genannten internationalen Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte, verlangt eine effektive Umsetzung der Menschenrechte letztlich aber nachhaltige Anstrengungen – politisch sowie rechtlich – auf nationaler Ebene. Durch den Gesetzgeber, die Regierung und die Gerichtsbarkeit, und hier gerade auch die Verfassungsgerichte.

Besonders für die Verfassungsgerichtsbarkeit ist es dabei wichtig, nicht aus den Augen zu verlieren, dass Grundrechte Menschenrechte sind. Für Österreich ist dies ohnehin evident, eben weil die Europäische Menschenrechtskonvention hier im Verfassungsrang steht.

Grundrechte als Menschenrechte zu verstehen, hat nicht nur Symbolfunktion, sondern konkrete rechtliche Auswirkungen. Ich möchte hier sechs Aspekte kurz skizzieren:

Erstens heißt dies, dass Grundrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechten ausgelegt werden sollten. Dies ist auch eine Ausprägung des Prinzips der völkerrechtsfreundlichen Auslegung, welches der Verfassungsgerichtshof schon 1962 anerkannt hat. Die europäische Rechtsprechung im Bereich der Menschenrechte wird bereits regelmäßig zitiert.

Ich möchte anregen, dass sich Verfassungsgerichte und andere nationale Gerichte auch intensiver mit der Jurisprudenz der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen auseinandersetzen und diese in ihre eigene Judikatur einbringen. Dies insbesondere auch dann, wenn Mechanismen der Vereinten Nationen wie die *human rights treaty bodies*, unabhängige Expertenmechanismen des Menschenrechtsrates oder auch mein Amt zu Rechtsfragen Stellung bezogen haben.

Ich sehe die Bezugnahme auf Jurisprudenz nicht als Einbahnstraße. Im Gegenteil. Ich plädiere für einen gegenseitigen Austausch zwischen Menschenrechtsmechanismen und nationalen Gerichten, der sowohl die Grundrechts- als auch die Menschenrechtsjurisprudenz inspiriert. Als richtungsweisend für die Jurisprudenz auf internationaler Ebene sehe ich zum Beispiel auch jüngere Entscheidungen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zu Themen wie dem Verhüllungsverbot an Volksschulen oder der informationellen Selbstbestimmung, auf die ich noch zu sprechen komme.

Zweitens, sollten wir in Erinnerung behalten, dass Grundrechte nicht durch eine demokratische Mehrheit neu erschaffen wurden, sondern dem Staat als Menschenrechte vorausgehen. Sie sind jedem Menschen „*angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte*“, wie es unser ABGB so schön formuliert. Ich betone dies, weil Grundrechte als Menschenrechte eben gerade auch dann in ihrem vollen Umfang zu schützen sind, wenn ihr Schutz unpopulär sein mag und nicht dem Mehrheitswillen entspricht. Der Rechtsphilosoph [Ronald Dworkin](#) hat in diesem Zusammenhang einmal angemerkt, dass es für die Arbeit der höchsten Gerichte entscheidend sei, dass deren Richter wirklich so frei sind, dass sie unpopuläre Entscheidungen treffen und gegen den Willen der Mehrheit individuelle Rechte schützen können. Dass Grundrechte auch in einer Demokratie gegen den Mehrheitswillen geschützt werden müssen, ist keine neue Erkenntnis. Dies wurde bereits in den 1920er und 30er Jahren von Hans Kelsen herausgearbeitet, in seiner berühmten Auseinandersetzung mit Carl Schmitt um das Wesen der Demokratie. Für Kelsen war der Minderheitenschutz gar „*die wesentliche Funktion der sogenannten Grund- und Freiheits- oder Menschen- und Bürgerrechte*“.

In seiner [Brucknerfestrede von 2011](#) hob Ludwig Adamovich hervor, wie relevant dieser Aspekt von Kelsens Grundrechtsphilosophie noch heute ist. Die Mehrheit hat nicht immer auf jeden Fall recht, weil sie Mehrheit ist, betonte Adamovich, sondern in der Verfassung stehen Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip und Grundrechte gleichberechtigt nebeneinander.

Konkret bedeutet dies, dass sich die Verfassungsgerichte gerade auch den Rechten derer annehmen müssen, die keine demokratische Mehrheit finden. Oder gar nicht erst an demokratischen Wahlen teilnehmen dürfen, weil sie keine Staatsbürgerschaft haben. Insbesondere was die Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden betrifft, bedauere ich zunehmenden politischen Populismus mit Auswirkungen auf die Menschenrechte zu Asyl und Schutz vor Folter und Verfolgung.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit muss daher immer bereit sein, grund- und menschenrechtswidrigen Auswüchsen die Stirn zu bieten, auch wenn dies nicht populär sein mag. So wie es der Verfassungsgerichtshof mit seiner Entscheidung zur Unabhängigkeit der Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Asylsuchenden kürzlich getan hat, und dies übrigens unter Bezugnahme auf das Recht auf ein faires Verfahren gemäß der Grundrechtecharta der Europäischen Union.

Drittens darf sich eine menschenrechtsorientierte Auslegung der Grundrechte nicht an den Wortlaut der Normen klammern. Sie muss im Rahmen einer schutzorientierten teleologischen Auslegung die historische Funktion der Menschenrechte im Auge behalten, Machtmissbrauch, Willkür und Grausamkeit nachhaltig zu verhindern.

Man muss kein Postmodernist sein, um zu hinterfragen, ob Worte eigentlich eine klare objektive Bedeutung haben. In dem ebenso berühmten wie fiktiven [Brief des Lord Chandos an Francis Bacon](#) hat ja schon Hugo von Hoffmannsthal beschrieben, wie Alltagsbegriffe wie „Gießkanne“, je nach Kontext, eine ganz andere, erhabenerere Bedeutung erhalten können.

Noch pointierter, wenn auch in der nüchterneren Sprache des Juristen, greift Kelsen den gleichen Gedanken in seinem bereits erwähnten Kommentar zum Recht der Vereinten Nationen auf. „*Dass der Wortlaut einer Rechtsnorm nur eine wahre Bedeutung hat*“, schreibt Kelsen, „*ist eine Fiktion, die man annimmt, um*

die Illusion von Rechtssicherheit zu erhalten und die rechtssuchende Öffentlichkeit glauben zu lassen, dass es nur eine juristisch richtige Antwort gibt.“

Es gibt natürlich klare Fälle, wo es allen unmittelbar einleuchtet, dass eine wortwörtliche Auslegung fehlerhaft ist. Niemand würde ernsthaft etwa die Pressefreiheit nur jenen Medien zugestehen, die weiterhin auf einer Druckerpresse vervielfältigt werden.

Aber auch in komplexeren Fällen müssen wir den Sinn und Zweck der Grundrechte in einer modernen Gesellschaft und den ihnen zugrundeliegenden Menschenrechten im Auge behalten. In vielen Bereichen verlagern sich Macht und die damit einhergehende Möglichkeit zum Machtmissbrauch zunehmend vom Staat in den Privatsektor. Die Kontrolle über den Zugang zu sozialen Medien sei hier nur ein Beispiel. Deshalb müssen Grundrechtsnormen, selbst wenn ihr Wortlaut auf das Verhältnis zwischen Staat und Individuum gemünzt wurde, auch effektiv auf ungleiche Machtverhältnisse zwischen Privaten ausstrahlen. Ebenso müssen wir bei der Auslegung des Menschenrechts auf Asyl anerkennen, dass der Begriff der Verfolgung nicht nur Verfolgung staatlicher Natur meint, wie sie unsere Verfassungsväter Kelsen, Merkl und Fröhlich einst erfahren haben. Er kann beispielsweise auch die gesellschaftliche Verfolgung sozialer Gruppen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung umfassen, was bereits weithin anerkannt und judiziert ist.

Gerade in Kriegssituationen sind die Menschenrechte extrem gefährdet. In der Wahrung meines Amtes ist es mir daher besonders wichtig, unabhängig und unvoreingenommen Probleme auf allen Seiten anzusprechen; und dies egal wie mächtig oder einflussreich die verantwortliche Kriegspartei auch sein mag. Wie bei den Menschenrechten, ist es auch im humanitären Völkerrecht wichtig, sich nicht an den engen Wortlaut bestehender Normen zu klammern, sondern diese schutzorientiert zu interpretieren. Kriege werden zunehmend urbaner, asymmetrischer, digitaler und künstlich „intelligenter“. Und damit auf neue Weisen brutaler. Dem müssen wir mit einer schutzorientierten Auslegung der Haager und Genfer Konventionen und Protokolle, sowie des Gewohnheitsrechts, Rechnung tragen. Nur so können wir dem Sinn und Zweck dieser Übereinkommen entsprechen, die Grausamkeiten des Krieges weitestmöglich zu vermindern.

Mit diesem Ansatz können wir auch den Versuchen einiger mächtiger Staaten begegnen, die das humanitäre Völkerrecht mit dem Argument einschränken und aushöhlen wollen, dass es für neue Arten der Kriegsführung noch kaum anwendbare Regeln gibt. So, dass ganz neue Regeln geschrieben werden müssten, die dann natürlich deren Machtinteressen und nicht den Schutzinteressen der Kriegsoffer den Vorrang geben würden.

Mein vierter Punkt ist mit den vorhergehenden Gedanken verwandt. Ein menschenrechtlicher Ansatz der Grundrechtsauslegung verlangt eine langfristige Perspektive. Diese mag dem Parlament und der Regierung manchmal fehlen, weil sie sich im tagtäglichen demokratischen Prozess mit den Erfordernissen des Jetzt und den kurzfristigen Interessen der Wählerschaft auseinandersetzen muss.

Wie ein dreiäugiges Chamäleon muss die Verfassungsgerichtbarkeit neben der Gegenwart zugleich auch Vergangenheit und Zukunft im Auge behalten. Die politische und rechtliche Anerkennung der Menschenrechte – gerade auch hier in Europa – folgt aus der Erkenntnis, dass sich die Willkür und Grausamkeiten der Vergangenheit niemals wiederholen dürfen. Und dies verlangt zugleich auch einen Blick in die entferntere Zukunft. Welche gewollten oder ungewollten Langzeitfolgen mögen Gesetze und Maßnahmen haben, die gegenwärtige Probleme vermeintlich effektiv lösen? Bahnbrechende Entwicklungen in der Informationstechnologie geben uns neue Möglichkeiten in der Bekämpfung des Terrorismus und anderer schwerer Verbrechen. Aber eine unbeschränkte Erfassung und Auswertung unserer digitalen Daten erlaubt auch eine Totalüberwachung unseres Tuns, wie es sich die totalitären Staaten des 20. Jahrhunderts nur so gewünscht hätten.

Und damit ist es nicht getan. Analysiert man unsere umfassenden digitalen Spuren mit den Methoden der modernen Verhaltensforschung, so wird nicht nur unser Tun, sondern auch unser Denken immer mehr einsehbar. Wir werden vollends zum gläsernen Menschen, dessen Werte und Meinungen durchschaubar sind und durch sogenanntes *microtargeting* manipulierbar werden. Wir mögen uns da nur an den *Cambridge Analytica* Skandal erinnern, bei dem dieses Unternehmen ungefragt Facebook Daten von Millionen von Menschen nutzte, um diese mit gezielter Wahlwerbung zu beeinflussen. Und seitdem haben Technologie und Forschung enorm weite Sprünge gemacht.

Wohl aufgrund der historischen Erfahrung des nationalsozialistischen Überwachungsstaates hat die deutschsprachige Verfassungsjurisprudenz diese Risiken früher als andere erkannt. Sie ist ihnen mit dem Konstrukt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung begegnet. Dieses hat der österreichische Verfassungsgerichtshof in seiner Erkenntnis zur Vorratsdatenspeicherung erstmals explizit anerkannt. Ende letzten Jahres fällte der Verfassungsgerichtshof eine weitere Grundsatzentscheidung, welche die Sicherstellung von Mobiltelefonen in Strafverfahren ohne vorhergehende richterliche Bewilligung für verfassungswidrig erklärt hat. Solche Entscheidungen sind nicht nur im nationalen Kontext relevant, sondern tragen zu einer dynamischen internationalen Debatte bei, wie dem Schutz von Privatsphäre und informationeller Selbstbestimmung einerseits und berechtigten Sicherheitsanliegen andererseits am besten Rechnung getragen werden kann. Mein Büro hat in den letzten Jahren eine beträchtliche Expertise zum Themenbereich Technologie und Menschenrechte aufgebaut. Ich habe im Laufe dieses Jahres bei Besuchen im Silicon Valley und in New York auch persönlich Gelegenheit gehabt, gerade mit den großen IT Konzernen über den bestmöglichen Schutz der Menschenrechte zu sprechen.

Gentechnische Fortschritte machen es medizinisch zunehmend möglich, Embryonen nach ihren genetischen Eigenschaften auszusuchen oder gar zu gestalten. So können einerseits Probleme wie Erbkrankheiten verhindert werden. Andererseits besteht das Risiko der Erschaffung einer nicht nur sozial, sondern biologisch ungleichen Klassengesellschaft.

Solche medizinischen Fortschritte werfen ethische und politische Grundsatzfragen auf, die mit grund- und menschenrechtlicher Weitsicht betrachtet werden müssen.

Der Klimawandel ist ein weiteres großes Thema, welches Weitsicht verlangt. Seine Folgen erfahren wir in unserem täglichen Leben schon heute, zum Beispiel in Form von Wetterkatastrophen, die häufiger und stärker auftreten als früher. In den kommenden Jahren und Jahrzehnten werden die Folgen jedoch noch katastrophaler werden und verlangen ein unverzügliches und entschiedenes Handeln. Die in ihren Grund- und Menschenrechten zukünftig absehbar Betroffenen sollten deshalb schon heute gegen vorhersehbare Rechtsverletzungen mit unwiederbringlichen Folgen klagen können. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in diesem Zusammenhang im [KlimaSeniorinnen Fall](#) ein wichtiges Urteil gefällt. Das Gericht gab dort der Klage

eines Vereins von Klimawandelbetroffenen statt und erachtete die Klimaschutzgesetzgebung unserer Schweizer Nachbarn in einigen Aspekten für menschenrechtlich unzulänglich. Dies ist eine Entscheidung, die sich die Gerichte in allen Industriestaaten sicherlich sorgsam anschauen werden.

Der Klimawandel als globales Menschenrechtsproblem bringt mich auch zu meinem fünften Punkt. Ein menschenrechtliches Verständnis der Grundrechte erlaubt es uns, Grundrechte besser in ihren internationalen Bezügen zu verstehen. Der Klimawandel wird unser Leben in Mitteleuropa tiefgreifend verändern. Aber sein Einfluss auf die Menschenrechte der großen Masse der Menschheit in den ärmeren Ländern geht noch viel weiter, und das jetzt schon. Welche Rechte haben diese Menschen auf Abhilfe für Klimaschäden, welche die industrialisierte Welt durch ungehemmte Emissionen und jahrzehntelanges Zögern beim Klimaschutz verursacht hat?

Ein anderes Feld ist die Anwendbarkeit des Strafrechts auf schwere Menschenrechtsverbrechen. Mit der [Völkerstrafrechtsnovelle von 2014](#) hat Österreich ein wichtiges Zeichen gesetzt. Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind gänzlich in das österreichische Strafgesetzbuch eingearbeitet worden.

Ebenso wichtig ist, dass mit der Novelle auch ein eingeschränktes Weltrechtspflegeprinzip eingeführt wurde. Tatverdächtige, die Menschenrechtsverbrechen im Ausland verübt haben sollen und sich jetzt auf österreichischem Territorium befinden, können nun hier angeklagt werden, sofern sie nicht ausgeliefert werden können. Dies leistet einen Beitrag zu einer weltweiten *Rule of Law*, in der es immer weniger straflose Rückzugsräume für Menschenrechtsverbrecher gibt. Und es stärkt den heimischen Rechtsstaat, in dem sich solche Schwerverbrecher nicht mehr unbehelligt aufhalten dürfen.

Aber mit der Gesetzesnovelle allein ist es nicht getan. Es bedarf stärkerer Verankerung, damit Österreich seinen Beitrag zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Menschenrechtsverbrechen effektiv leisten kann. Von einer Reihe von europäischen, lateinamerikanischen und afrikanischen Ländern können wir in diesem Zusammenhang einiges lernen.

Ich komme zu meinem letzten Gedanken. Verfassungsgerichte und andere staatlichen Stellen können viel tun, um Grundrechte zu wahren und aktiv zu fördern. Aber sie können dabei nicht auf sich allein gestellt sein, sondern bedürfen des Zuspruchs der breiten Mitte der Gesellschaft. In einer rechtsstaatlichen Demokratie herrscht das Volk und das ist gut so. Aber es besteht die Gefahr, dass demagogische Politik, haltlose Verschwörungstheorien, gezielte Missinformationskampagnen und politische Gleichgültigkeit seitens der Bevölkerung Demokratie und Rechtsstaat von innen untergraben und zerrütten. Am [Verfassungstag 2018](#) vermerkte die in diesem Sommer verstorbene Brigitte Bierlein, die erste Verfassungsgerichtshofpräsidentin und Bundeskanzlerin unseres Landes, dass „*die parlamentarisch-demokratische Gesellschaftsordnung nicht selbstverständlich ist, sondern immer wieder von neuem verteidigt werden muss.*“ Und für diese Verteidigung sind die Menschenrechte ein mächtiges Instrument, weil sie zeitlos attraktive Werte festschreiben, die wir alle für uns gleich in Anspruch nehmen können. Diese Werte gilt es zu schätzen und hervorstreichen; in der politischen Debatte, im öffentlichen Rundfunk und den Medien im Allgemeinen und nicht zuletzt auch in der Kindes- und Erwachsenenbildung.

„[Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren](#)“, so steht es in Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte; für mich, die schönste Norm des internationalen Rechts. Wir alle müssen persönlich bereit sein, für die Menschenrechte einzustehen und sie zu verteidigen. Nicht nur die eigenen Rechte, sondern gerade auch für die gleichen Rechte anderer Menschen, denen die Kraft oder der Einfluß fehlt, sich selbst effektiv zu verteidigen.

In ihrer letzten Rede vor ihrer Ermordung am 14. März 2018, sprach die brasilianische Bürgerrechtlerin und Politikerin [Marielle Franco](#) leidenschaftlich über ihren Kampf für die Rechte von Frauen in den Elendsvierteln von Rio de Janeiro. Dabei erinnerte sie daran, dass wir letztlich nur dann wirklich frei werden, wenn andere es auch sind. Noch schöner hat es die Schriftstellerin Maya Angelou einmal gesagt: Menschenrechte und Gerechtigkeit sind wie die Atemluft – entweder haben wir sie alle, oder niemand von uns hat sie.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns allen noch viele von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten geprägte österreichische Verfassungstage.